

Codierung und Abrechnung vom Telemonitoring - 1/3

Allgemeine Informationen:

- Die Vergütung ist bisher lediglich im ambulanten Leistungsgeschehen (EBM) geregelt.
- Seit dem 01. Januar 2022 können Leistungen zum Telemonitoring bei Herzinsuffizienz für die primär behandelnde Ärzt*in (PBA) sowie für das Telemedizinische Zentrum (TMZ) abgerechnet werden.
- Die telemedizinische Funktionsanalyse beinhaltet dagegen lediglich die telemedizinische quartalsweise Übertragung der technischen und medizinischen Daten aus dem Implantat an behandelnde Ärzt*innen und stellt lediglich eine Gerätekontrolle dar.

Ambulanter Sektor

Abrechnung von GKV-Patient*innen nach dem einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM)

Zur Abrechnung dieser GOP benötigen Sie eine Genehmigung Ihrer KV nach der neuen Qualitätssicherungsvereinbarung inkl. Anlage I zum Datenschutz. Ausschlaggebend ist dabei das Datum der Bescheiderteilung. Rückwirkende Genehmigungen sind nicht möglich.

Fachärztlicher Versorgungsbereich – Internistische Versorgung mit Schwerpunkt Kardiologie (zudem Fachärzt*innen für Innere Medizin mit Schwerpunkt Nephrologie bzw. mit Schwerpunkt Pneumologie und Lungenärzt*innen sowie Fachärzt*innen für Innere Medizin ohne Schwerpunkt)

Telemedizinische Kontrolle von Patient*innen mit einem Kardioverter/Defibrillator oder einem CRT-System	GOP 13554
Telemedizinische Funktionsanalyse eines implantierten Kardioverters bzw. Defibrillator	GOP 13574
Telemedizinische Funktionsanalyse eines implantierten Systems zur kardialen Resynchronisationstherapie (CRT-P, CRT-D)	GOP 13576
Indikationsstellung inkl. Aufklärung zur Überwachung einer Patient*in im Rahmen des Telemonitoring bei Herzinsuffizienz gemäß Nr. 37 Anlage I der MVV-RL	GOP 13578, je vollendete 5 Minuten, dreimal im Krankheitsfall berechnungsfähig
Zusatzpauschale für die Betreuung einer Patient*in im Rahmen des Telemonitoring bei Herzinsuffizienz, den Austausch zwischen PBA und TMZ, die Indikationsprüfung sowie den Kontakt zwischen Patient*in und PBA ggf. mit Therapieanpassung	GOP 13579, einmal im Behandlungsfall

Hausärztlicher Versorgungsbereich – Kinder-Kardiologie

Indikationsstellung inkl. Aufklärung zur Überwachung einer Patient*in im Rahmen des Telemonitoring bei Herzinsuffizienz gemäß Nr. 37 Anlage I der MVV-RL	GOP 04325, je vollendete 5 Minuten, dreimal im Krankheitsfall berechnungsfähig
Zusatzpauschale für die Betreuung einer Patient*in im Rahmen des Telemonitoring bei Herzinsuffizienz, den Austausch zwischen PBA und TMZ, die Indikationsprüfung sowie den Kontakt zwischen Patient*in und PBA ggf. mit Therapieanpassung	GOP 04326, einmal im Behandlungsfall
Telemedizinische Funktionsanalyse eines implantierten Kardioverters bzw. Defibrillators	GOP 04414

Codierung und Abrechnung vom Telemonitoring - 2/3

Ambulanter Sektor	Abrechnung von GKV-Patient*innen nach dem einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM)	
	Hausärztlicher Versorgungsbereich – Kinder-Kardiologie	
	Telemedizinische Funktionsanalyse eines implantierten Systems zur kardialen Resynchronisationstherapie (CRT-P, CRT-D)	GOP 04416
	Telemedizinische Kontrolle von Patient*innen mit einem Kardioverter/Defibrillator oder einem CRT-System für Kinder- und Jugendmediziner*innen mit Schwerpunkt Kardiologie	GOP 04417
	Telefonische Kontaktaufnahme im Zusammenhang mit der Gebührenordnungsposition 04414 , 04416 , 13574 oder 13576	GOP 01438
	Hausärztlicher Versorgungsbereich	
	Indikationsstellung inkl. Aufklärung zur Überwachung einer Patient*in im Rahmen des Telemonitoring bei Herzinsuffizienz gemäß Nr. 37 Anlage I der MVV-RL	GOP 03325, je vollendete 5 Minuten, dreimal im Krankheitsfall berechnungsfähig
	Zusatzpauschale für die Betreuung einer Patient*in im Rahmen des Telemonitoring bei Herzinsuffizienz, den Austausch zwischen PBA und TMZ, die Indikationsprüfung sowie den Kontakt zwischen Patient*in und PBA ggf. mit Therapieanpassung	GOP 03326, einmal im Behandlungsfall
	Telemedizinisches Zentrum (TZM)	
	Anleitung und Aufklärung zu Grundprinzipien des zur Anwendung kommenden Telemonitoring, zum Gebrauch der dabei eingesetzten Geräte und zu relevanten Aspekten des Selbstmanagements gemäß § 3 Absatz 3 Nr. 1 der Nr. 37 Anlage I der MVV-RL	GOP 13583, einmal im Krankheitsfall
	Telemonitoring bei Herzinsuffizienz mittels kardialen Aggregat	GOP 13584, einmal im Behandlungsfall
	Zuschlag zur GOP 13584 für ein gegebenenfalls stattfindendes intensiviertes Monitoring	GOP 13585, einmal im Behandlungsfall, auch am Wochenende und Feiertagen
	Telemonitoring bei Herzinsuffizienz mittels externer Messgeräte	GOP 13586, einmal im Behandlungsfall
	Zuschlag zur GOP 13586 für ein gegebenenfalls stattfindendes intensiviertes Monitoring	GOP 13587, einmal im Behandlungsfall, auch am Wochenende und Feiertagen
	Kostenerstattung für die notwendigen Geräte im Zusammenhang mit dem Telemonitoring von Patient*innen mittels externer Messgeräte (Blutdruckmessgerät, EKG, Waage, Tablet/Transmitter)	GOP 40910, einmal im Behandlungsfall

Codierung und Abrechnung vom Telemonitoring - 3/3

Abrechnung von PKV-Patient*innen nach der amtlichen Gebührenordnung für Ärzt*innen (GOÄ)		
Ambulanter Sektor	Verordnung und ggf. Einweisung in Funktionen bzw. Handhabung sowie Kontrolle der Messungen digitaler Gesundheitsanwendungen	Nr. A76 GOÄ
	Telemetrische Funktionsanalyse eines Herzschrittmachers, Kardioverters bzw. Defibrillators und/oder eines implantierten Systems zur kardialen Resynchronisationstherapie, wenn die Daten über eine größere räumliche Entfernung übertragen werden (z.B. aus der häuslichen Umgebung der Patient*in hinaus)	Nr. A661 GOÄ

Abrechnung über die DRG-Vergütung	
Stationärer Sektor	Implantation eines Herzschrittmachers und Defibrillators (5-377)
	Verwendung von Herzschrittmachern, Defibrillatoren oder Ereignis-Rekordern mit automatischem Fernüberwachungssystem

Es existiert derzeit keine Fallpauschale im stationären Sektor, die eine Servicebereitstellung der telemedizinischen Infrastruktur beinhaltet. Es kann lediglich der Zusatzcode bei telemedizinfähigen Aggregaten angegeben werden. Jedoch bewirkt die Wahl des OPS-Codes keine Änderung des DRG-Entgeltes und beinhaltet somit keinen Sachkostenanteil für die telemedizinische Infrastruktur. Dieser OPS-Code beschreibt lediglich, dass ein Aggregat implantiert wurde, welches technologisch in der Lage ist, Daten im Rahmen der Telekardiologie zu übertragen.